

Förderungsnummer (falls vorhanden)

03 – Einkommenserklärung

☐ von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern ☐ von Eltern

WICHTIGE HINWEISE

Bitte füllen Sie diese Erklärung sorgfältig in Druckschrift aus und kreuzen Sie Zutreffendes an. →

Diese Erklärung ist von jeder Person gesondert einzureichen.

Sie sind nach § 47 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise → vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig.

Hinweise zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung oder unter <https://www.bafög.de/hinweis>.

Diese Erklärung kann dem Amt auch getrennt vom Antrag der auszubildenden Person übersandt werden.

Sollen Angaben über Ihr Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, teilen Sie dies bitte dem Amt für Ausbildungsförderung mit Begründung schriftlich mit.

→ Bitte achten Sie darauf, die Erklärung auf Seite 4 zu unterschreiben.

→  Dieses Symbol auf der linken Seite weist auf notwendige Nachweise hin. Entsprechende Erläuterungen finden Sie im Anhang auf Seite 1.

ANGABEN ZUR AUSZUBILDENDEN PERSON

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

ANGABEN ZUR ERKLÄRENDE PERSON

Name	Vorname				
Geburtsdatum	Familienstand →	Nur bei Änderung gegenüber der letzten Erklärung	seit		
Straße	Hausnummer	Adresszusatz			
Land →	Postleitzahl	Ort			
Erwerbstätig als	☐ Arbeiterin/Arbeiter	☐ Angestellte/Angestellter	☐ Beamtin/Beamter	☐ Selbständige/Selbständiger	nicht erwerbstätig seit

Ich befinde mich im Bewilligungszeitraum → in Ausbildung ☐ nein ☐ ja, und zwar

1  Art der Ausbildung

→ Bitte geben Sie an: 1 = ledig; 2 = verheiratet / in eingetragener Lebenspartnerschaft; 3 = dauernd getrennt lebend; 4 = verwitwet; 5 = geschieden/aufgehoben.

→ Verwenden Sie bei einer Anschrift im Ausland nur die für den ausländischen Staat international gebräuchlichen Buchstaben (z. B. NL für Niederlande).

→ Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung der oben genannten auszubildenden Person beantragt wird, er beginnt frühestens ab Antragstellung. Dies ist in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr (z. B. 10/2020 bis 09/2021).

→ Diese Angabe ist freiwillig.

→ Diese Angabe ist freiwillig.

KONTAKT

Telefon →
E-Mail →

ANGABEN ZUR PRÜFUNG VON FREIBETRÄGEN

- 2**  Ich leiste im Bewilligungszeitraum → Natural- und/oder Barunterhalt an mir gegenüber unterhaltsberechtigten Personen (z. B. geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte, dauernd von mir getrennt lebende/-r eingetragene/-r Lebenspartner/-in, zweite Ehegattin / zweiter Ehegatte, Eltern oder andere Verwandte in gerader Linie; hierzu zählen nicht Verwandte in der Seitenlinie wie Geschwister, Onkel, Tante und Schwiegereltern).
- 3**  Ich beantrage einen Freibetrag/Freibeträge wegen einer anerkannten Behinderung für mich, die antragstellende oder eine andere mir gegenüber unterhaltsberechtigten Person (z. B. geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte, dauernd von mir getrennt lebende/-r eingetragene/-r Lebenspartner/-in, zweite Ehegattin / zweiter Ehegatte, Eltern oder andere Verwandte in gerader Linie; hierzu zählen nicht Verwandte in der Seitenlinie wie Geschwister, Onkel, Tante und Schwiegereltern).

→ Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung der oben genannten auszubildenden Person beantragt wird, er beginnt frühestens ab Antragstellung. Dies ist in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr (z. B. 10/2020 bis 09/2021).



ANGABEN ZU DEN KINDERN →

Bitte machen Sie Angaben zu sonstigen Kindern →, die sich in Ausbildung befinden oder in Ihren Haushalt aufgenommen wurden, wenn diese im Bewilligungszeitraum von Ihnen Unterhalt bekommen. Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung der auszubildenden Person beantragt wird. Dies ist in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr (z. B. 10/2020 bis 09/2021).

Name des 1. Kindes	Vorname des 1. Kindes
Geburtsdatum 	Wohnung bei den Eltern / einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der Eltern der auszubildenden Person bzw. gemeinsames Kind der auszubildenden Person und der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners

☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, sofern in den Haushalt aufgenommen

4 + Art der Einnahmen →	monatliche Einnahmen in Euro	
5 + Name der Ausbildungsstätte	Art des Ausbildungsverhältnisses	derzeitige Klasse / derzeitiges Semester
Ausbildungsbeginn 	voraussichtliches Ausbildungsende 	
Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung als Mensch mit einer Behinderung ☐ ja ☐ nein		

→ Die antragstellende Person ist hier nicht anzugeben.

→ Folgende Kinder bitte angeben: Eheleiche, für ehelich erklärte, nichteheliche Kinder und Adoptivkinder sowie in Ihren Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder.

→ Einnahmen sind z. B. Bruttoausbildungsgütung, Bruttoeinnahmen aus Arbeitsverhältnissen, aus Gelegenheitsarbeiten, Ferien-, Minijobs sowie Unterhaltsleistungen, sofern sie nicht vom erklärenden Elternteil selbst erbracht werden, und Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Kindergeld gilt nicht als Einnahme.

Name des 2. Kindes	Vorname des 2. Kindes
Geburtsdatum 	Wohnung bei den Eltern / einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der Eltern der auszubildenden Person bzw. gemeinsames Kind der auszubildenden Person und der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners

☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, soweit in den Haushalt aufgenommen

4 + Art der Einnahmen	monatliche Einnahmen in Euro	
5 + Name der Ausbildungsstätte	Art des Ausbildungsverhältnisses	derzeitige Klasse / derzeitiges Semester
Ausbildungsbeginn 	voraussichtliches Ausbildungsende 	
Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung als Mensch mit einer Behinderung ☐ ja ☐ nein		

Name des 3. Kindes	Vorname des 3. Kindes
Geburtsdatum 	Wohnung bei den Eltern / einem Elternteil ☐ ja ☐ nein

Gemeinsames Kind der Eltern der auszubildenden Person bzw. gemeinsames Kind der auszubildenden Person und der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners

☐ ja ☐ nein, Kind nur im Verhältnis zur erklärenden Person ☐ Stiefkind, Pflegekind, Enkelkind, soweit in den Haushalt aufgenommen

4 + Art der Einnahmen	monatliche Einnahmen in Euro	
5 + Name der Ausbildungsstätte	Art des Ausbildungsverhältnisses	derzeitige Klasse / derzeitiges Semester
Ausbildungsbeginn 	voraussichtliches Ausbildungsende 	
Ausbildungsmaßnahme zur beruflichen Förderung als Mensch mit einer Behinderung ☐ ja ☐ nein		

Weitere Kinder bitte auf zusätzlichem Blatt angeben.



ANGABEN ZUR EINKOMMENSFESTSTELLUNG

Für alle nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend.

maßgebliches Kalenderjahr →

Allgemeine Angaben

Ich beziehe Einkommen als

- ☐ rentenversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in oder Person in Ausbildung
- ☐ nichtrentenversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in oder Person im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit hat (z. B. Beamtin/Beamter, Beamtin/Beamter im Ruhestand, Altersrentner/-in)
- ☐ Nichtarbeitnehmer/-in (z. B. Selbständige/-r) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite/-r oder auf Antrag wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/-r Arbeitnehmer/-in
- ☐ Person im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig ist, und sonstiger Nichterwerbstätiger

6+

7+

Für das maßgebliche Kalenderjahr liegt ein Einkommensteuerbescheid vor ☐ ja ☐ nein

Gegen diesen Einkommensteuerbescheid habe ich ein Einspruchs-/Klageverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist ☐ ja ☐ nein

Für das maßgebliche Kalenderjahr wird noch ein Einkommensteuerbescheid ergehen ☐ ja ☐ nein

Die Veranlagung erfolgt/erfolgte durch

Name des Finanzamts

Einnahmen und Einkünfte

8+

Einnahmen aus Kapitalvermögen, die nicht bereits im Einkommensteuerbescheid enthalten sind

Jahresbruttobetrag

Euro

9+

Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)

Jahresbruttobetrag

Euro

10+

Einnahmen und Einkünfte, sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt →

Jahressumme

Euro

11+

Bezogene Renten →

Jahresbruttobetrag

Art der Rente

Rentenbeginn

Euro

Art der Rente

Rentenbeginn

Euro

Art der Rente

Rentenbeginn

Euro

12+

Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert wurden

Jahressumme

Euro

Wenn Einnahmen im Ausland erzielt wurden →

13+

Staat

Steuerbetrag/Währung

Jahresbrutto/Währung

14+

Ich erhielt Unterhaltsleistungen von

Name, Vorname

Verwandtschaftsverhältnis

Euro (Jahresbetrag)

15+

Ausbildungsbeihilfen sowie Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung →

Art der Einnahmen

Jahressumme

Euro

Art der Einnahmen

Jahressumme

Euro

Art der Einnahmen

Jahressumme

Euro

Art der Einnahmen

Jahressumme

Euro

→ Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist der Zeitraum, für den die Förderung der auszubildenden Person beantragt wird. Dies ist in der Regel das jeweilige Schul- oder Studienjahr (z. B. 10/2020 bis 09/2021). Beginnt der Bewilligungszeitraum z. B. im Jahr 2020, so ist als vorletztes Kalenderjahr das Kalenderjahr 2018 maßgebend. Beginnt der Bewilligungszeitraum z. B. im Jahr 2021, so ist als vorletztes Kalenderjahr das Kalenderjahr 2019 maßgebend.

→ Tragen Sie hier bitte Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und/oder Vermietung und Verpachtung ein.

→ Zu den Renten gehören beispielsweise Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Riester- und Rürup-Renten, Firmen- und Betriebsrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen.

→ Bitte geben Sie ausländische Einnahmen nur an, sofern sie nicht im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt sind.

→ Das können z. B. Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und beruflicher Weiterbildung, Nettokrangeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. vergleichbare Leistungen sein; die BAföG-Einkommensverordnung finden Sie im Anhang auf Seite 2.

Die Angaben zum „Arbeitslosengeld“ beziehen sich nur auf Leistungen nach dem SGB III („Arbeitslosengeld I“). Nicht anzugeben sind hier Leistungen nach dem SGB II („Arbeitslosengeld II“ / „Hartz IV“).

Ich hatte im maßgeblichen Kalenderjahr keine der auf dieser Seite anzugebenden Einnahmen oder Einkünfte.



ANGABEN ZUR EINKOMMENSFESTSTELLUNG (Fortsetzung)**Abzugsbeträge**vom Arbeitgeber wurden vermögenswirksame Leistungen erbracht ☐ ja

16 +	Angaben zur Kapitalertragssteuer, die nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten sind	Jahressumme	Euro
17 +	Angaben zur Kirchensteuer, die nicht im Einkommensteuerbescheid enthalten sind	Jahressumme	Euro
18 +	Angaben zur Gewerbesteuer	Jahressumme	Euro
19 +	Beiträge zur geförderten Altersvorsorge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG) (Riester-Rente)	Jahressumme	Euro
20 +	wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs.1 Nr. 5 EStG)	Jahressumme	Euro
21 +	wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gezahlte Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	Jahressumme	Euro

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wenn das aktuelle Einkommen der erklärenden Person voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im maßgeblichen Kalenderjahr, kann auf besonderen Antrag der auszubildenden Person von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ) ausgegangen werden. Der Antrag (07 – Antrag auf Aktualisierung) muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen der erklärenden Person ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mitzuteilen;
- dass falsche oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden, und dass die Leistungen aus öffentlichen Kassen, die zu Unrecht gezahlt wurden, zu verzinsen sind;
- dass die Adressangaben dem Bundesverwaltungsamt für die Rückforderung von BAföG-Darlehen übermittelt werden können, um die Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zu ermitteln;
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei meinem Arbeitgeber oder durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen;
- dass das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beträge fordern kann, die meinem Kind vorausgeleistet werden, wenn ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste, und dass dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, dass diese Forderung die Höhe der Bedarfssätze nach den §§ 12, 13, 13a, 14a und 14b BAföG erreichen kann. Die Höhe der Bedarfssätze kann ich beim Amt für Ausbildungsförderung erfragen.

Die Hinweise zum Datenschutz sind beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich oder unter <https://www.bafög.de/hinweis> einzusehen. Ich bestätige, dass ich diese Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.

Datum, Unterschrift der erklärenden Person



BENÖTIGTE BELEGE

Welche Belege Sie einreichen müssen, erkennen Sie an Ihren Angaben. Die nummerierten Symbole finden Sie am linken Rand neben Ihren jeweiligen Angaben. Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung nicht erforderlich sind, können von Ihnen geschwärzt werden.

-  1 Bitte legen Sie eine aktuelle Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung bei.
-  2 Bitte benennen Sie auf einem gesonderten Blatt die unterhaltsberechtigte Person und das Verwandtschaftsverhältnis zu dieser. Bitte fügen Sie Belege zu den Einnahmen der unterhaltsberechtigten Person im Bewilligungszeitraum in Kopie bei.
-  3 Bitte legen Sie den Schwerbehindertenausweis oder einen amtlichen Nachweis über den Grad der Behinderung in Kopie bei.
-  4 Legen Sie bitte Belege über die jeweiligen Einnahmen im Bewilligungszeitraum in Kopie bei (z. B. Verdienstbescheinigung, Waisenrentenbescheid, Bewilligungsbescheide).
-  5 Bitte legen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung (nur erforderlich ab Klasse 10 oder ab dem 15. Lebensjahr), eine Immatrikulationsbescheinigung oder einen Ausbildungsvertrag in Kopie bei.
-  6 Soweit Sie auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind, legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (z. B. vom Rentenversicherungsträger) bei.
-  7 Falls ja: Bitte fügen Sie **alle Seiten** des Einkommensteuerbescheides in Kopie bei.
-  8 Bitte legen Sie eine Bescheinigung der Bank / des Anlageinstituts in Kopie bei.
-  9 Bitte legen Sie entsprechende Lohnbescheinigungen in Kopie bei.
-  10 Bitte belegen Sie Ihre Angaben, indem Sie Folgendes in Kopie einreichen: die Jahressteuerbescheinigung, einen Einkommensnachweis des Arbeitgebers, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder die Einkommensteuererklärung.
-  11 Bitte legen Sie für jede bezogene Rente z. B. Rentenbescheide und Mitteilungen zu Rentenanpassungen in Kopie bei. Maßgeblich ist der jeweilige Bruttobetrag.
-  12 Bitte weisen Sie die Einnahmen durch geeignete Unterlagen nach.
-  13 Bitte weisen Sie die Einnahmen durch geeignete Unterlagen (z. B. ausländischer Steuerbescheid, Jahres-Lohnbescheinigung des ausländischen Arbeitgebers) nach. Gegebenenfalls ist eine deutsche Übersetzung erforderlich.
-  14 Bitte legen Sie einen Nachweis für die Unterhaltsleistungen (z. B. Unterhaltsbeschluss, Kontoauszug) in Kopie bei.
-  15 Bitte belegen Sie die jeweiligen Einnahmen anhand von Kopien der Bewilligungsbescheide, Leistungsnachweise oder Bescheinigungen der auszahlenden Stelle. Falls Sie Krankengeld beziehen, weisen Sie bitte den Nettobetrag nach.
-  16 Bitte legen Sie eine Bescheinigung der Bank / des Anlageinstituts in Kopie bei.
-  17 Bitte legen Sie den Kirchensteuerbescheid in Kopie bei.
-  18 Bitte legen Sie den Gewerbesteuerbescheid der Stadt oder der Gemeinde zur Veranlagung im maßgeblichen Kalenderjahr in Kopie bei (nicht den Bescheid des Finanzamts über den Gewerbesteuermessbetrag).
-  19 Bitte legen Sie ausschließlich die Bescheinigung nach § 92 EStG für das maßgebliche Kalenderjahr in Kopie bei, die Sie von Ihrem Vertragspartner erhalten haben.
-  20 Bitte erläutern Sie die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten und fügen Sie entsprechende Belege in Kopie bei.
-  21 Bitte weisen Sie die Zahlungen durch Kopien der entsprechenden Lohnbescheinigungen nach.

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an. Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind.

Auflistung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs.4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge;
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 19 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 BEEG anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Vernetztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären: Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG): jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des LAG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden: Leistungen an Nichtselbstständige (§ 6) und an Selbstständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz: das Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz: Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BANz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von

Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BANz. S. 4951);

10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weiter gilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz: Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt.
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfreie Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.